

SATZUNG DER STADT TRIER ÜBER DIE BESTELLUNG EINES BEIRATES DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND EINER ODER EINES BEAUFTRAGTEN DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Auf Grundlage der §§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 56 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272 ff.), hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 02.02.2011 folgende Satzung beschlossen und zuletzt in seiner Sitzung am 17.09.2024 geändert:

Präambel

Zur Grundlage einer humanen und aufgeklärten Gesellschaft gehört, den Menschen nicht über sein Anderssein zu definieren, sondern die Vielfalt der Menschen mit ihren individuellen Stärken und Schwächen als Bereicherung zu begreifen. Einer Ausgrenzung und systematischen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen soll aktiv entgegengewirkt werden.

§ 1 Beirat der Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen entsprechend Art. 3 GG und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Beirat der Menschen mit Behinderungen gebildet und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Menschen mit Behinderungen bestellt.

(2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung); vgl. Artikel 1 der UN-Konvention zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, in Deutschland in Kraft getreten am 26. März 2009.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Beirates der Menschen mit Behinderungen

(1) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen und die Beauftragte oder der Beauftragte der Menschen mit Behinderungen vertreten die Interessen der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen bzw. der von Behinderung bedrohten Menschen. Sie sollen den Stadtrat und seine Gremien beraten und unterstützen und werden als Träger öffentlicher Belange (TÖB) betrachtet.

(2) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen hat nach § 56a Abs. 2 GemO das Recht, über alle Angelegenheiten zu beraten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren. Er hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen und Empfehlungen an die Verwaltung und den Stadtrat zu wenden.

(3) Der Oberbürgermeister bzw. der Stadtvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Angelegenheiten, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt, der Beirat der Menschen mit Behinderungen bzw. die Beauftragte oder der Beauftragte der Menschen mit Behinderungen beteiligt werden. Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form die Beauftragte oder der Beauftragte der Menschen mit Behinderungen an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnimmt. Im übrigen bleiben die Rechte der Einwohner nach der Gemeindeordnung unberührt. Insbesondere kommen als Themen in Betracht:

- Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie z. B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Wohnen und Kultur).
- Die barrierefreie Gestaltung von baulichen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen Lebensbereichen.
- Die Klärung grundsätzlicher Fragen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- Ausnahmeregelungen zum barrierefreien Bauen nach §§ 44, 51 LBauO.
- Bebauungspläne, Planung von Verkehrsmaßnahmen, Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie Bestellung von SPNV-Leistungen.

§ 3 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) (10) 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Menschen mit Behinderungen
- b) Die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent
- c) Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadtratsfraktionen

(2) Beratende Mitglieder sind:

- a) Vier Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- b) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachverwaltung
- c) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Psychiatriebeirats
- d) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für Migration und Integration
- e) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates

(3) Auf eine Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen und eine ausgewogene Besetzung von Frauen und Männern ist zu achten. Dabei müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder Menschen mit Behinderungen sein.

§ 4 Bestellung der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister in Abstimmung mit den Ratsfraktionen für die Dauer der Wahlzeit des Rates bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der behinderten Menschen nach § 3 Abs. 1 a und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Oberbürgermeister in Abstimmung mit den Ratsfraktionen auf Vorschlag der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Trier für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates bestellt und müssen vom Stadtrat bestätigt werden. Als Vertreterin oder Vertreter der Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 a können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Trier bestellt werden, die im Sinne des Schwerbehindertenrechtes selbst behindert sind oder die Menschen mit Behinderungen vertreten. Die Einwohnerinnen und Einwohner

werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a zu unterbreiten.

(3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen (§ 3 Abs. 1 c) und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienste und Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 a) und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in Abstimmung untereinander der vorhandenen Einrichtungen und Dienste benannt.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter der Fachverwaltung (§ 3 Abs. 2 b) und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wird vom Oberbürgermeister benannt.

(6) Die Vertreterin oder der Vertreter des Psychiatriebeirates (§ 3 Abs. 2 c) und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wird vom Psychiatriebeirat für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg benannt.

(7) Die Vertreterin oder der Vertreter des Beirates für Migration und Integration (§ 3 Abs. 2 d) und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wird vom Beirat für Migration und Integration der Stadt Trier benannt.

(8) Die Vertreterin oder der Vertreter des Seniorenbeirates (§ 3 Abs. 2 e) und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wird vom Seniorenbeirat der Stadt Trier benannt.

§ 5 Beauftragte oder Beauftragter der Menschen mit Behinderungen

(1) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zugleich ehrenamtliche Beauftragte oder ehrenamtlicher Beauftragter der Menschen mit Behinderungen der Stadt Trier.

(2) Die Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und somit zur oder zum ehrenamtlichen Beauftragten der Menschen mit Behinderungen bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.

(3) Die Beauftragte oder der Beauftragter der Menschen mit Behinderungen vertritt den Beirat der Menschen mit Behinderungen nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Die Beauftragte oder der Beauftragte der Menschen mit Behinderungen tätigt die Geschäfte des Beirates der Menschen mit Behinderung. Sie oder er wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft auch die Beteiligung am Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Beiräten der Menschen mit Behinderungen und Beauftragten der Menschen mit Behinderungen sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist die oder der Beauftragte der Menschen mit Behinderungen von fachlichen Weisungen frei.

§ 6 Sitzungsorganisation

(1) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.

(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte der Menschen mit Behinderungen leitet die Sitzungen und setzt die Tagesordnung fest. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Sitzungsleitung.

(3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Termine werden mit der Verwaltung abgestimmt.

(4) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(5) Die Sitzungen des Beirates der Menschen mit Behinderungen finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

(6) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen kann Arbeitsgruppen bilden, in denen auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht Mitglied sind, zur Mitarbeit gebeten werden können. Der Beirat der Menschen mit Behinderungen kann zu seinen Sitzungen sachkundige Bürgerinnen und Bürger einladen und an den Beratungen beteiligen.

(7) Bei den Sitzungen des Beirats der Menschen mit Behinderungen und seiner Arbeitsgruppen werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendigen Kommunikationshilfen (z.B. in leichter Sprache) und Assistenzdienste eingesetzt. Auf die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten ist zu achten.

(8) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend, solange in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind und sich der Beirat der Menschen mit Behinderungen keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 8 Entschädigung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 a und c erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Trier.

(2) Für Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“ wird die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes in der Regel entsprechend vereinbarter Vergütungen erstattet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 03.02.2011

Klaus Jensen

Oberbürgermeister

In der Fassung der Änderungssatzung vom 18.09.2024.